

Der neue IDW S 11 Standard – die maßgeblichen Weichenstellungen für Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung

Norddeutsches Insolvenzforum e.V.

14. September 2015

WP / StB Bernhard Steffan

Gliederung

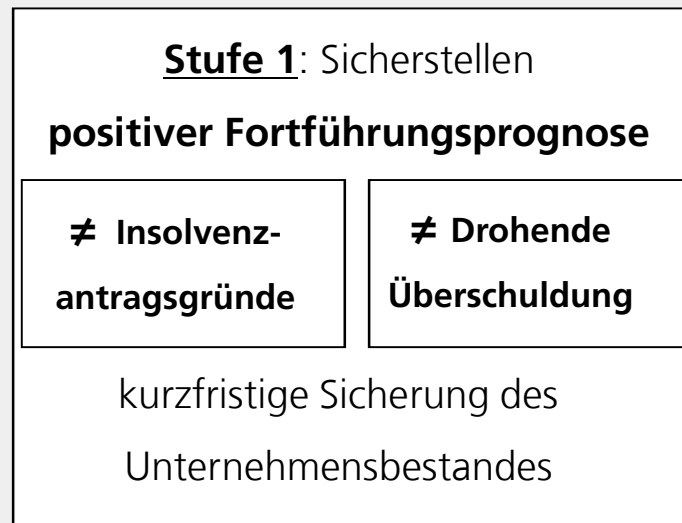
Der IDW S 11 im Wechselspiel mit anderen IDW Standards

- IDW S 11 und IDW S 6 (Stufenkonzept)
- IDW S 11 und IDW S 9 (Bescheinigung nach § 270b InsO)

Inhalte des IDW S 11

- Zahlungsunfähigkeit versus Zahlungsstockung
- Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung
- Der 3-Wochen-Zeitraum nach § 15a InsO und nach BGH
- Retrograde Ermittlung einer Zahlungsunfähigkeit
- Überschuldung
- Insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose
- Drohende Zahlungsunfähigkeit

Handelsrechtliche Fortführungsannahme vs. insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose



Stufe 2: Sanierungskonzept erstellen und
Umsetzen zur nachhaltigen

Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit

Wandlungs- und Adaptionfähigkeit

des Unternehmens

Stufe 1: Maßnahmen zur Sicherung der Fortführungsfähigkeit im Sinne einer positiven Fortführungsprognose nach § 252 Abs. 1 Ziff. 2 HGB (Going-Concern)

➔ Beinhaltet Prüfung: **Zahlungs-
unfähigkeit, drohende Zahlungs-
unfähigkeit** (Fortbestehensprognose)
sowie operative Sofortmaßnahmen zum
Unternehmenserhalt

Stufe 2: Erstellen und Umsetzen eines Sanierungskonzeptes zur nachhaltigen Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens mit Ausrichtung am Leitbild des sanierten Unternehmens (weiter als BGH?)

Im Vordergrund stehen strategische Ausrichtung und leistungswirtschaftliche Maßnahmen!

[...] Der Schuldner hat mit dem Antrag eine [...] Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass

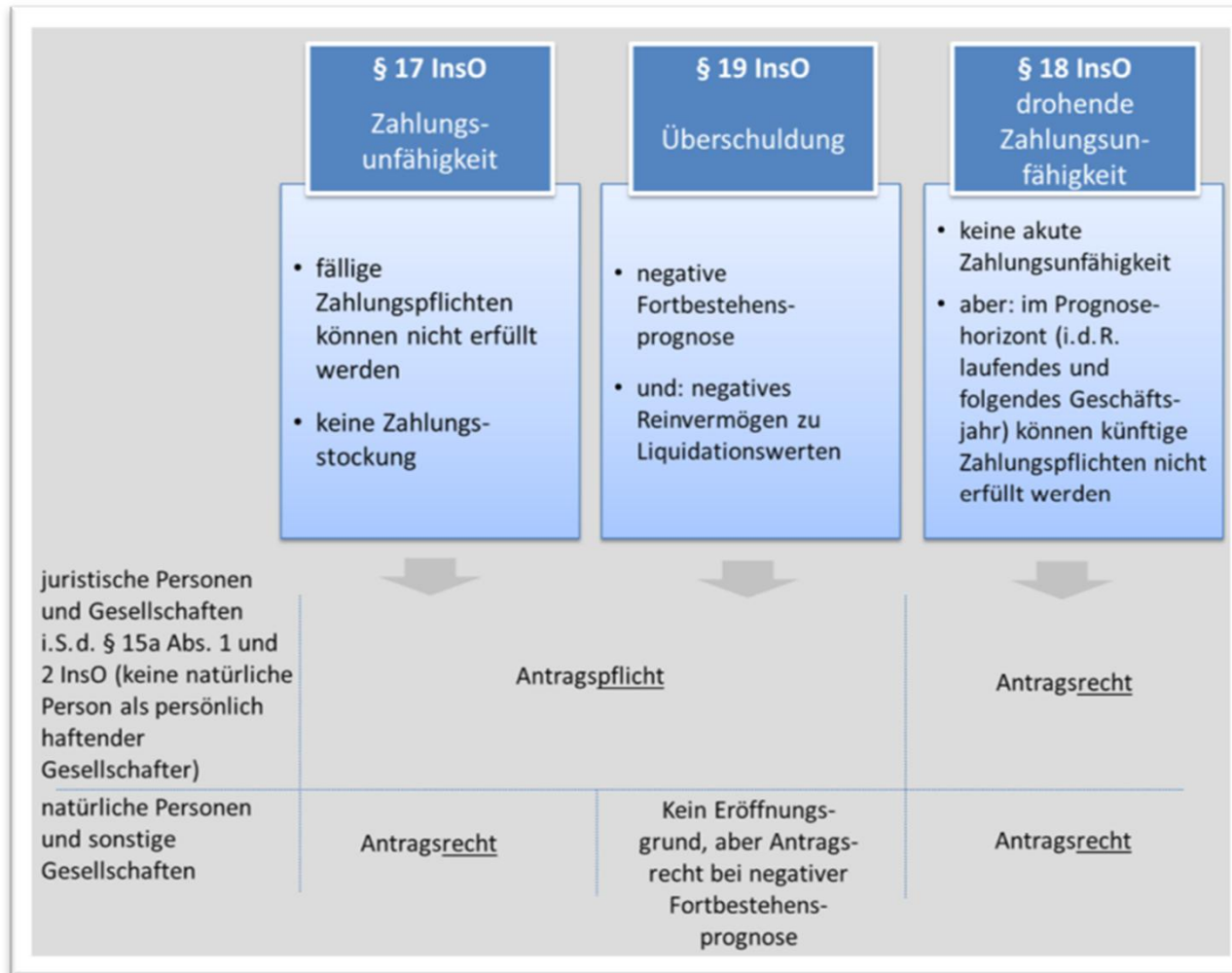
- **drohende Zahlungsfähigkeit** (= negative Fortbestehensprognose) und/oder
- **Überschuldung** aber keine
- **Zahlungsunfähigkeit**

vorliegt und

- die angestrebte Sanierung **nicht offensichtlich aussichtslos** ist.

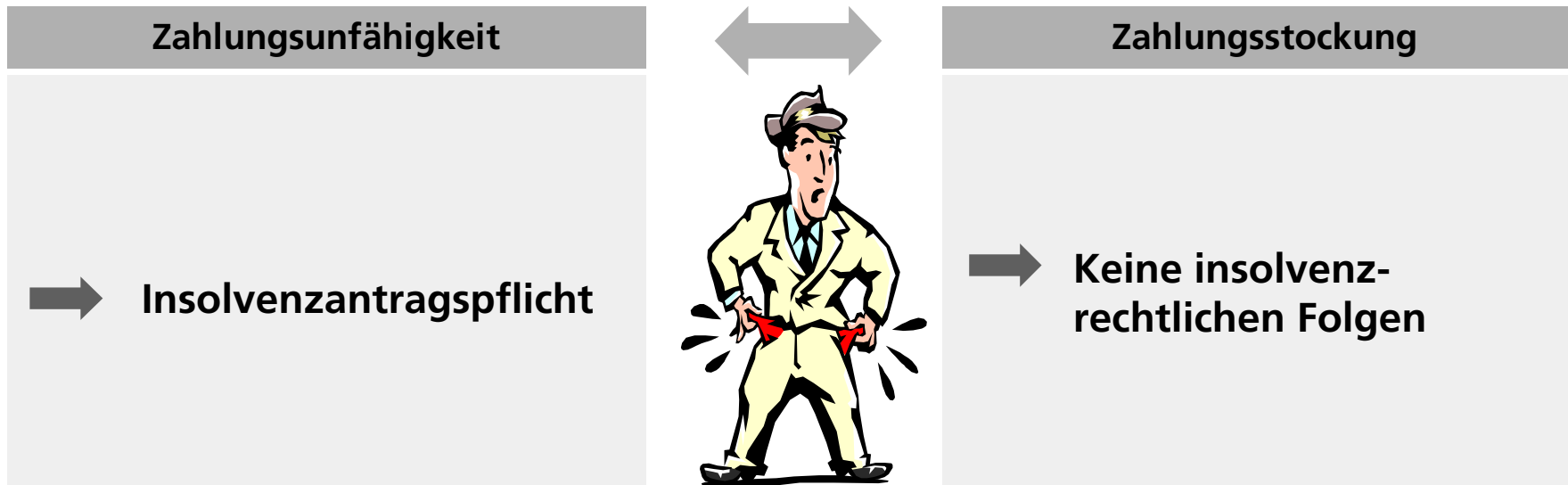
IDW S 11

Übersicht zu den Insolvenzeröffnungsgründen



IDW S 11

Zahlungsunfähigkeit versus Zahlungsstockung



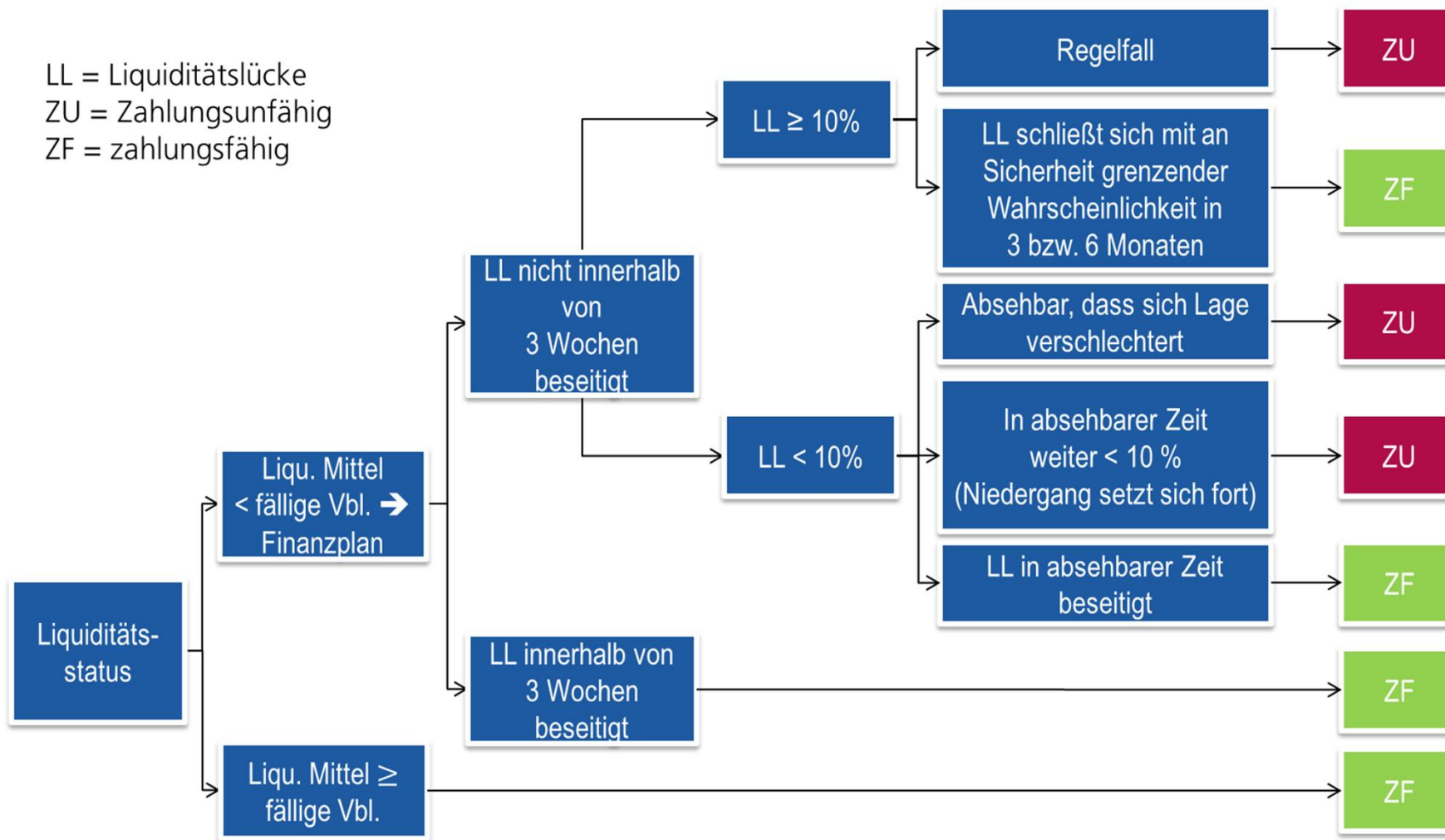
- Urteil des BGH vom 24.05.2005 (IX ZR 123/04), bestätigt durch Urteil vom 12.10.2006 (IX ZR 228/03) u.W.
- Übernahme/Umsetzung in IDW S 11

Das Grundlagenurteil des BGH vom 24.05.2005 – IX ZR 123/04:

Leitsätze:

1. Eine bloße **Zahlungsstockung** ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die benötigten Mittel zu leihen.
Dafür erscheinen drei Wochen erforderlich, aber auch ausreichend.
2. Beträgt eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners **weniger als 10 %** seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von Zahlungsfähigkeit auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird.
3. Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners **10 % oder mehr**, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist.

LL = Liquiditätslücke
 ZU = Zahlungsunfähig
 ZF = zahlungsfähig



Erster Schritt: Bestandsaufnahme in einem Finanzstatus

Zum Stichtag verfügbare Liquidität

- Barmittel
- Bankguthaben
- Schecks in der Kasse
- Nicht ausgeschöpfte und ungekündigte Kreditlinien

Kurzfristig verfügbare Finanzmittel (z.B. erwartete Zahlungszuflüsse aus Kundenforderungen oder eine gegenüber dem Unternehmen abgegebene harte Patronatserklärung) sind nicht im Finanzstatus, sondern im Finanzplan zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur Kreditaufnahme, vgl. BGH, Urt. v. 19.05.2011 – IX ZR 9/10, Rn. 21; vgl. aber auch BGH, Urt. v. 20.09.2010 – II ZR 296/08.

Die auf den Stichtag zur Zahlung fälligen Verbindlichkeiten

- Maßgebend ist, dass der Gläubiger die Zahlung **verlangen** kann (z.B. aus vereinbarten Zahlungsbedingungen).
- **Fehlt eine rechtsgeschäftliche Bestimmung** der Fälligkeit und ergibt sie sich auch nicht aus den Umständen, liegt nach § 271 Abs. 1 BGB sofortige Fälligkeit vor.
- **Gestundete Verbindlichkeiten** sind nicht in den Finanzstatus aufzunehmen.
- Von der Vollziehung ausgesetzte **Steuerforderungen** o.Ä. sind erst mit Ende der Aussetzung der Vollziehung als fällige Verbindlichkeiten zu erfassen.
- Verbindlichkeiten, die aufgrund **gesetzlicher Vorschriften** nicht erfüllt werden dürfen (z.B. § 30 GmbHG, § 57 AktG), sind im Finanzstatus erst mit Wegfall des Auszahlungsverbots als fällig zu erfassen.

Bugwellenproblematik

Der IX. Senat des BGH ist hier nicht eindeutig in seinen Formulierungen (Auslegungslücke):

- Aktivseite: Alle am Stichtag verfügbaren (Aktiva I) **und** innerhalb der Karenzzeit von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel (Aktiva II)
- Passivseite: Nur die am Prüfungstichtag fälligen (Passiva I), keine eindeutige Äußerung zu den im Prognosezeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten (Passiva II)
- Der Bugwelleneffekt wird darin gesehen, dass der Schuldner vom Prüfungstichtag aus gesehen nicht nur einen gewissen Teil der fälligen Verbindlichkeiten (Passiva I) vor sich herschieben kann, sondern auch zwischenzeitlich fällig werdende Verbindlichkeiten (Passiva II).
- Rechtspolitisch ist der Bugwelleneffekt zu kritisieren, er steht mit dem Bestreben nach einer Verfahrensvorverlagerung nicht im Einklang. Selbst der Umstand, dadurch nur Zeit zu gewinnen, wäre im Interesse des Verkehrsschutzes sowie in anfechtungsrechtlicher Hinsicht bedenklich.
- Herrschende Meinung (s. *Ganter*, ZInsO 2011, 2297 auf den das aktuelle Schrifttum Bezug nimmt) ist daher, dass **sowohl** in der Frist zuwachsende Aktiva (Aktiva II) **als auch** fällig werdende Passiva (Passiva II) zu berücksichtigen sind (weitere Nachweise: Steffan/Solmecke, ZInsO 2015, S.1365,1369)
 - ➔ Mittlerweile auch BGH, I StR 665/12, Beschluss vom 21.8.2013, NZI 2013, 970

Finanzplan vs. Liquiditätsbilanz

Liquiditätsbilanz (BGH)

Für die Berechnung der künftigen Liquiditätslücke legt der BGH eine Liquiditätsbilanz zugrunde, die sich aus einem Liquiditätsstatus am Stichtag (Aktiva I - Passiva I: $95 - 100 = -5$), den im Prognosezeitraum flüssig zu machenden Mitteln (Aktiva II: 4) und den im Prognosezeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten (Passiva II: 10) zusammensetzt, somit einer Art „**dynamischer Bilanz**“ mit einer Liquiditätslücke von 11.

Liquiditätsbilanz			
Liquide Mittel (Aktiva I)	95	fällige Vbl. (Passiva I)	100
Aktiva II	4	Passiva II	10
Liquiditätslücke	11		
	<u>110</u>		<u>110</u>

IDW S 11

Zahlungsunfähigkeit versus Zahlungsstockung

Finanzplan vs. Liquiditätsbilanz

Finanzplan (IDW)

- Anderer betriebswirtschaftlicher Weg, bezüglich der Liquiditätslücke identisches Ergebnis
- Ausgehend von der Liquiditätslücke am Stichtag (-5) werden die geplanten Einzahlungen aus flüssig zu machenden Mitteln (entspricht Aktiva II: 4) und Auszahlungen aus fällig werdenden Verbindlichkeiten (entspricht Passiva II: -10) nach Fälligkeiten in der Finanzplanung berücksichtigt.

Vereinfachter Finanzplan			
	t1	t2	t3
Liquiditätslücke		-5	-1
Einzahlungen		4	
Auszahlungen			-10
Liquiditätslücke am Ende	-5	-1	-11

Annahme: fällige Verpflichtung führt stets zur Auszahlung.

Die Problematik der 10 %-Grenze

Durch die Rechenformel des BGH (Deckungslücke/fällige Verbindlichkeiten) entsteht die grundsätzliche Problematik, dass Unternehmen begünstigt werden, die ihre liquiden Mittel nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten zum Fälligkeitszeitpunkt einsetzen.

Beispiel unterschiedliches
Zahlungsverhaltens des Schuldners:

	t1 (Vorhalten von Liquidität)	t2 (Zahlung)	t3 (Periodenende)
Kasse	100	-100	0
fällige Verbindlichkeiten	-110	100	-10
Liquiditätslücke	-10		-10
Liquiditätslücke in %	9%		100% oder 9%?

Beträgt die Deckungslücke am Stichtag bei Vorhalten von liquiden Mitteln noch 9 %, steigt sie bei alternativer Verwendung der liquiden Mittel zur Begleichung der fälligen Verbindlichkeit auf 100 %. Wenn man diese Betrachtungsweise zu Grunde legt, dann müsste dem Schuldner zur Vermeidung von Zahlungsunfähigkeit empfohlen werden, liquide Mittel anzuhäufen und so wenige Verbindlichkeiten wie möglich bei ihrer Fälligkeit zu begleichen, was nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen kann.

Wie ist mit einer **Zahlungslücke** umzugehen, die **kleiner als 10 %** ist, aber **dauerhaft besteht**?

- Zahlungsstockung wird nach BGH i.d.R. durch **Rückschläge** ausgelöst, die auch in Phasen mit guter Umsatz- und Ertragslage eintreten können. Eine Erholung bei guter Auftrags-, Umsatz- und Ertragslage wird unterstellt. Somit Erwartungshaltung, dass es dem Schuldner gelingt, die Liquiditätslücke in absehbarer Zeit zu beseitigen und die Zahlungsfähigkeit wieder zu erlangen.
- Bei **strukturell** bedingten Liquiditätsunterdeckungen durch mangelnde Innenfinanzierungs- bzw. Außenfinanzierungskraft setzt sich der wirtschaftliche Niedergang fort.
- Ergeben sich bereits aus der Planung **anhaltende strukturelle Liquiditätsunterdeckungen**, ist es Aufgabe der Geschäftsführung, die Liquidität des Unternehmens durch eine solide Finanzierung abzusichern, bspw. durch ausreichende Kapitalausstattung, einen Überbrückungskredit oder eine Saisonfinanzierung und nicht durch ein fortwährendes Überziehen von Zahlungszielen.

➔ Daher liegt nach dem IDW S 11 (Tz. 17) Zahlungsunfähigkeit und keine Zahlungsstockung vor, wenn eine Liquiditätslücke – unabhängig von ihrer Höhe – voraussichtlich und in Ausnahmefällen nicht längstens innerhalb von drei bis maximal sechs Monaten vollständig geschlossen werden kann.

(Steffan/Solmecke, ZInsO 2015, S. 1365, 1369 f. m.w.N.)

BGH, Urteil vom 18.07.2013 (NZI 2013, 932):

- Zahlungsunfähigkeit liegt i.d.R. bei einer Zahlungseinstellung vor (§ 17 Abs. 2 Satz 2 InsO, BGH, IX ZR 143/12, NZI 2013, 932, (934)).
- Eine Zahlungseinstellung ergibt sich aus der **Gesamtbetrachtung aller Indizien** und kann auch ohne die Erstellung eines Finanzstatus festgestellt werden (BGH, IX ZR 228/03, NZI 2007, 36, (38)). Die Erstellung eines Finanzstatus und Finanzplans zur Ermittlung der 10 %-Grenze ist dann nicht mehr erforderlich.

nicht eingehaltene
Zahlungszusagen

dauerhaft
schleppende
Zahlungsweise

Stundungsbitte mit
Hinweis auf sonstige
Zahlungsunfähigkeit

Nichtbegleichung von
Sozialversicherungs-
beiträgen

zurückgegebene
Lastschriften

Besuch des
Gerichtsvollziehers

Nichtzahlung von
Stromrechnungen

Mahnungen

Vorsicherschieben
einer Bugwelle

Die Antragspflicht



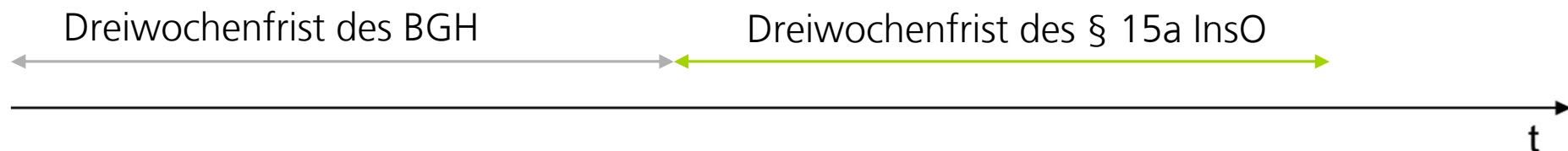
- Die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen erfordert ausreichende Kenntnisse des deutschen Insolvenzrechts.
- Fehlt den gesetzlichen Vertretern die hierzu notwendige Sachkunde, haben sie den **Rat eines unabhängigen, fachlich qualifizierten Berufsträgers** einzuholen. Ziehen die gesetzlichen Vertreter einen unabhängigen und sachverständigen Berufsträger hinzu, dürfen sie **das Ergebnis der Beurteilung abwarten**.
 - ➔ Voraussetzung ist dabei, dass sich die gesetzlichen Vertreter nicht mit einer unverzüglichen Auftragserteilung begnügen, sondern auch auf eine **unverzügliche Auftragsdurchführung und Vorlage des Ergebnisses** der Beurteilung hinwirken.
(BGH v. 14.05.2007, II ZR 48/06, Rn. 16; BGH v. 27.03.2012, II ZR 171/10, Rn. 18; IDW S 11, Tz. 6)

Frage: Wie sind die beiden Fristen des BGH und § 15a InsO zueinander ins Verhältnis zu setzen?

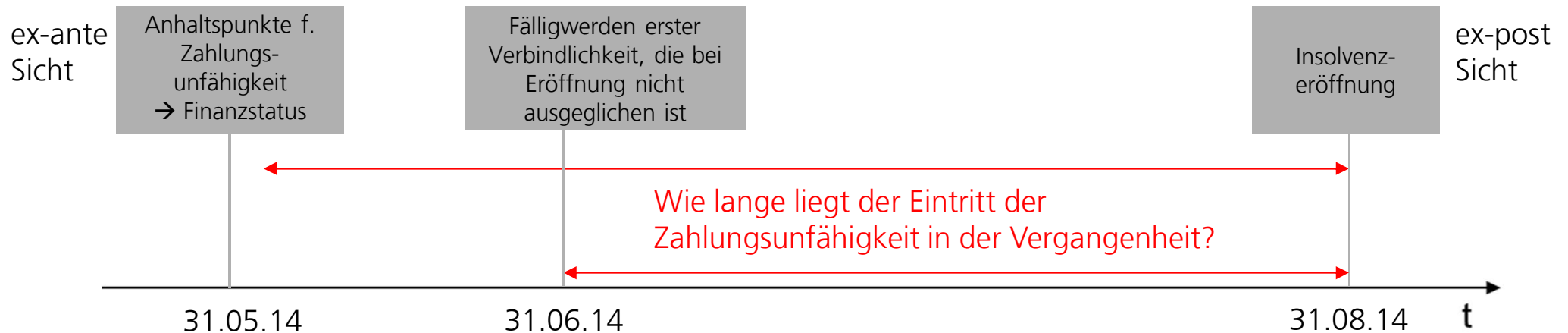
- Handelt es sich bei den Dreiwochenfristen des BGH und der Insolvenzordnung um den gleichen Dreiwochenzeitraum?
- Steht dem Krisenunternehmen ggf. sogar eine Frist von max. 6 Wochen (d.h. 2 mal 3 Wochen) zu?
- Konkretisiert der BGH nur die Frist nach § 15a InsO?



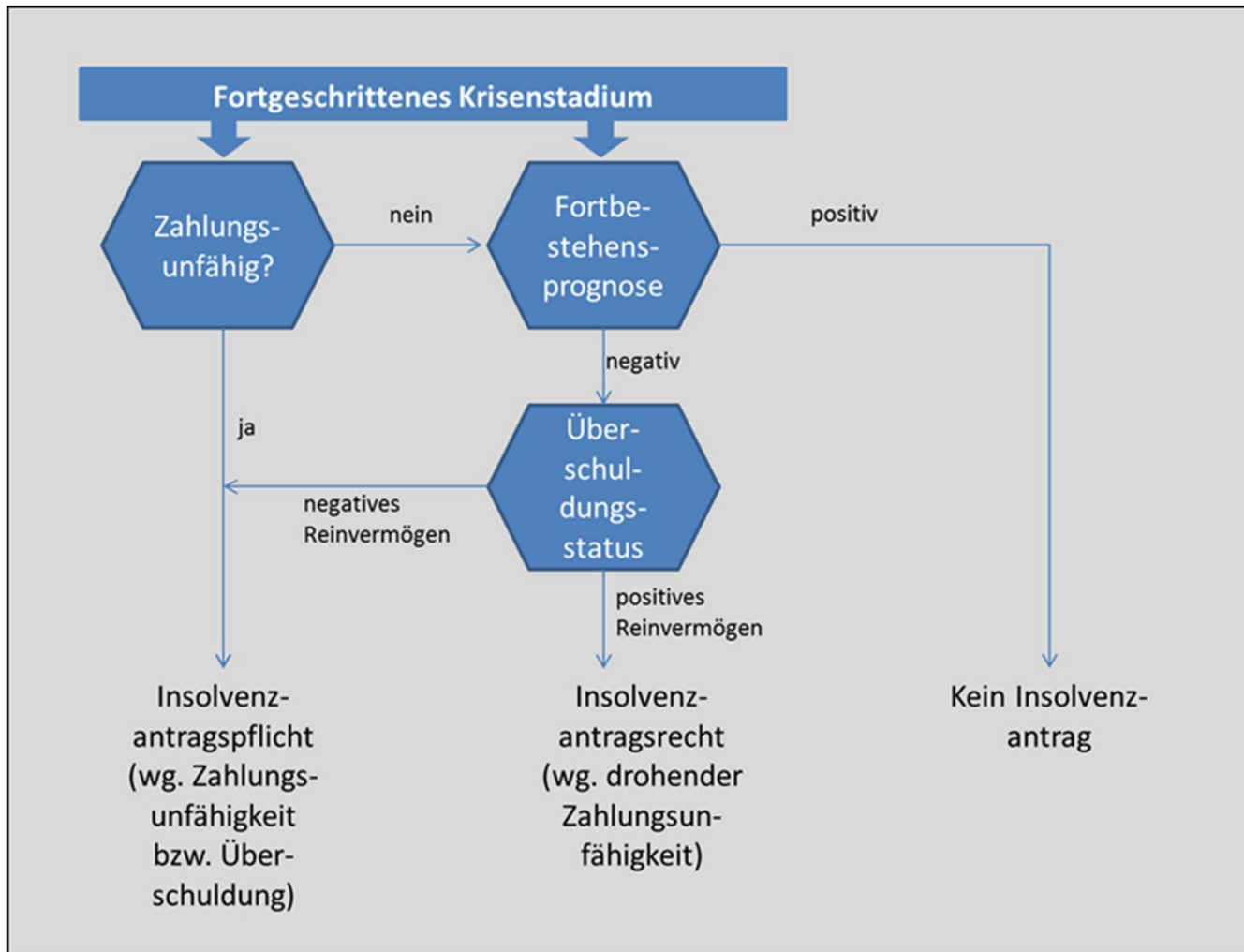
oder



- 3-Wochen-Frist beginnt mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung
 - Positive Kenntnis des Schuldners ist nicht erforderlich
 - Frist darf nur ausgeschöpft werden, wenn mit hinreichender Sicherheit Insolvenzgrund beseitigt werden kann
- ➔ Kommt der gesetzliche Vertreter zu der Erkenntnis, dass (trotz Sanierungsmaßnahmen) eine Liquiditätslücke dauerhaft verbleibt, kann er sich nach IDW S 11 nicht mehr auf die Dreiwochenfrist des § 15a InsO berufen, sondern muss den Antrag unverzüglich stellen.
- ➔ Ferner ist zu berücksichtigen, dass zum oder schon vor dem Beurteilungszeitraum ggf. bereits eine Liquiditätslücke vorhanden sein könnte und die Dreiwochenfrist daher nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang ausgeschöpft werden kann.



- Bei einer retrograden Ermittlung ist von dem Zeitpunkt auszugehen, für den erstmals **Anhaltspunkte** vorliegen, die auf mögliche Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. Für diesen Zeitpunkt ist ein **Finanzstatus** zu erstellen.
- Ist dies nicht möglich, kann auch retrograd auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu dem die erste, bei **Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ausgeglichene Verbindlichkeit**, fällig geworden ist. Zu diesem Zeitpunkt ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen. Es sei denn, es liegt eine belastbare Planung vor, auf deren Grundlage damals (aus ex-ante Sicht) angenommen werden konnte, der Schuldner werde rechtzeitig in der Lage sein, die Verbindlichkeiten zu erfüllen.



Insolvenzzrechtliche Fortführung und § 19 Abs. 2 S.1 InsO

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die **Fortführung des Unternehmens** ist überwiegend wahrscheinlich...“

- Prognostisches Element der Überschuldungsprüfung
- Zentrale Frage: Reicht die Finanzkraft des Unternehmens nach überwiegender Wahrscheinlichkeit aus, das Unternehmen mittelfristig fortzuführen und die Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Fälligkeiten zu bedienen?
➔ Insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose auf Basis **Liquiditätsbetrachtung** (IDW S 11, Tz. 59)

Ertragsfähigkeit maßgebend? (Steffan/Solmecke, ZInsO 2015, S. 1365, 1373, AG Hamburg v. 2.12.2011, ZIP 2012, 1776)

Grundsätzlich gilt: Insolvenzzrechtlich ist das geschäftspolitische Ziel des Erreichens einer gewissen Mindestrentabilität im Rahmen einer Fortbestehensprognose unbeachtlich.

- Hierfür besteht bei einer (prognostizierten) Befriedigung aller Gläubiger kein Grund.
- Die Sicherung der Liquidität eines Unternehmens kann gleichberechtigt auch durch eine zeitlich begrenzte oder sogar dauerhafte Außenfinanzierung erfolgen.
- Problematisch: dauerhafte Verluste ohne hinreichende Sicherung der Außenfinanzierung.

Grundsätze:

- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit
- Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung
- Fortschreibung

Grundbestandteile:

- Prognose des wirtschaftlichen Umfelds
- Prognose der Unternehmensentwicklung
- Prognose der Durchführbarkeit von Maßnahmen
- Dokumentation

- ➔ Maßstab sind subjektiver Fortführungswille und objektive Überlebensfähigkeit
- ➔ Keine **integrierte Unternehmensplanung** zu verwenden stellt handwerklichen Fehler dar
- ➔ Grundsätze / Grundbestandteile gelten auch für die handelsrechtliche Fortführungsprognose (zuzüglich Grundsatz des Maßstabs der überwiegenden Wahrscheinlichkeit)
- ➔ Anforderungen verschärfen sich bei fortgeschrittenem Krisenverlauf

Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (IDW S 11, Tz. 62)

- Gesamturteil über den weiteren wirtschaftlichen Unternehmensverlauf
- Gesetzgeber hat die Prognoseunsicherheit bei der Definition der Insolvenzeröffnungsgründe gesehen und in Kauf genommen
- Für eine überwiegende Wahrscheinlichkeit müssen mehr Gründe dafür sprechen als dagegen
- Für **positive** insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose muss deshalb die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher sein, als der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit
- Eine **negative** insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose setzt mithin voraus, dass der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher ist als dessen Vermeidung

Der relevante Prognosezeitraum (IDW S 11, Tz. 60 f.)

- BGH: mittelfristig; Auslegung in Literatur: betriebswirtschaftlich noch überschaubarer Zeitraum
- Grundsatz in der Praxis: i.d.R. laufendes und nächstes Geschäftsjahr
- Grund: Prognoseunsicherheit in der Praxis bei noch weiter in der Zukunft liegenden Zeiträumen
- Aber: Liegt keine Prognoseunsicherheit vor, ist Prognosezeitraum auszudehnen

Deshalb Berücksichtigung auch weiter in der Zukunft liegender Ereignisse, wenn die Prognoseunsicherheit fehlt (Steffan/Solmecke, ZInsO 2015, S. 1365, 1373 m.w.N.)

Beispiele: Heute steht bereits fest, dass nach dem nächsten Geschäftsjahr...

- ... ein großer Betrag fällig wird, der nicht refinanziert werden kann.
- ... bei dauerhaft nicht ertragsfähigem Unternehmen die Außenfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, so dass mit einem Ausfall der Gläubiger gerechnet werden muss.

➡ In beiden Beispielen fällt die Fortbestehensprognose negativ aus

Fortschreibung

- Die insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose ist **fortzuschreiben**, wenn neue Ereignisse eingetreten sind oder sich abzeichnen, die für das Ergebnis und für die Validität der Prognose von wesentlicher Bedeutung sind.
- Die Pflicht der gesetzlichen Vertreter zur Überprüfung der insolvenzzrechtlichen Fortbestehensprognose **entfällt erst** dann, **wenn die Insolvenzgefahr endgültig gebannt ist.**

Der relevante Prognosezeitraum / Wahrscheinlichkeit

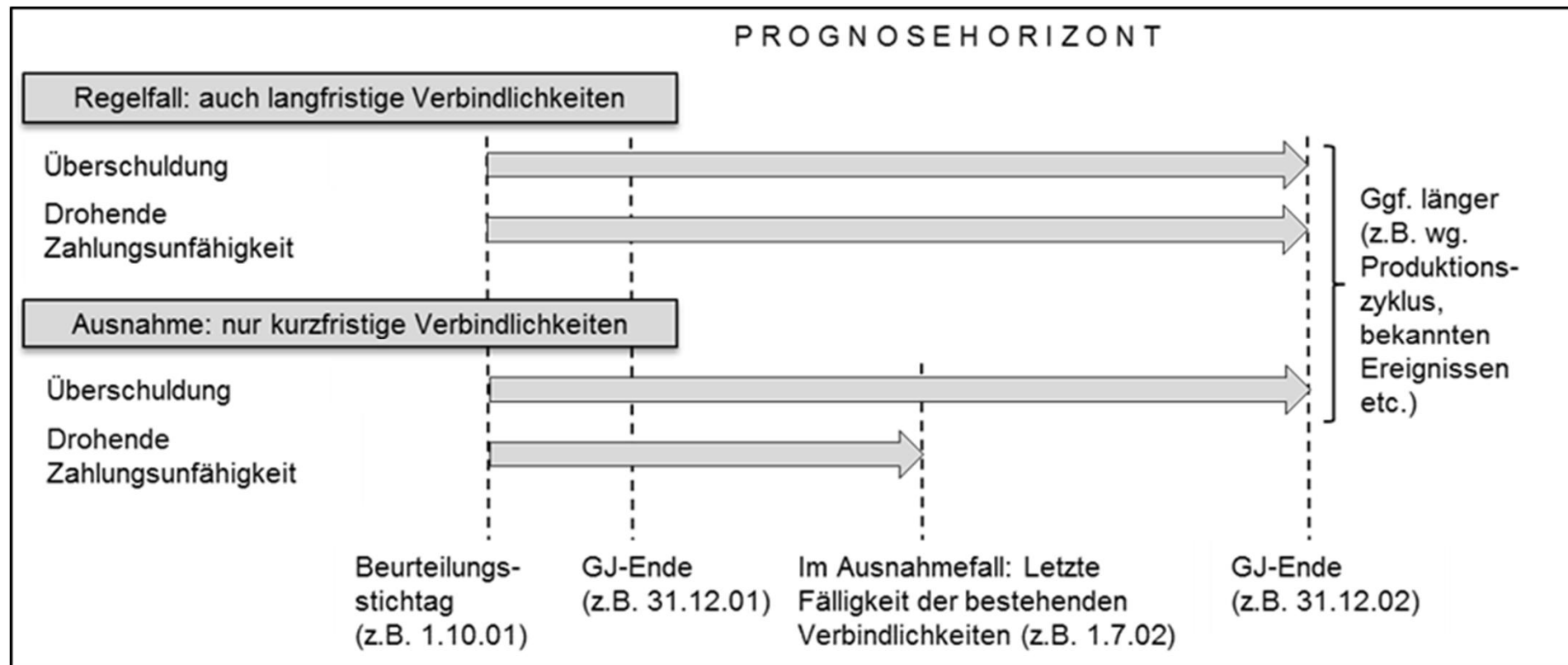
- Theorie: bis zur Begleichung aller bestehenden Verbindlichkeiten
- Praxis: wegen Prognoseunsicherheit i.d.R. laufendes und nächstes Geschäftsjahr

Wahrscheinlichkeit:

überwiegend (d.h. > 50 %), vgl. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

- Bei Kurzfristfinanzierung gedeckelt bis zur Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten (Prognosedauer hier – im Gegensatz zur Überschuldungsprüfung - theoretisch auch unter einem Jahr, was in der Praxis jedoch eher eine Ausnahme darstellt)
- Liegt keine Prognoseunsicherheit vor, ist Prognosezeitraum auszudehnen

Übersicht



Handelsrechtliche Fortführungsannahme vs. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose


Fortführungsprognose und uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Handelsrechtliche Fortführungsprognose

- Going-Concern-Prämisse
- Handelsrechtlicher Bewertungszweck § 252 HGB
- Kein Entgegenstehen tatsächlicher / rechtlicher Gegebenheiten
- Prognosezeitraum: kommt darauf an, grundsätzlich 12 Monate ab Bilanzstichtag aber abhängig vom Krisenstadium

Insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

- Teil der handelsrechtlichen Fortführungsprognose in der Krise
- Maßgebend im fortgeschrittenen Krisenstadium
- Zielt auf Finanzkraft des Unternehmens ab
- Vorausschau über Zahlungsfähigkeit des Unternehmens
- Prognosezeitraum: i.d.R. laufendes und nächstes Geschäftsjahr

- Bei uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers keine substantiellen Zweifel gegen positive Fortbestehensprognose (Ausnahme Fortführung in der Insolvenz)
- Maßgebend sind alle Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks
- Belastbare Vorstufe für ein Sanierungskonzept
- Praxislösung für das Henne-Ei-Dilemma:  Testatsankündigung



Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner

E-Mail bernhard.steffan@ebnerstolz.de
Mobil +49 171 650 5707
Tel. +49 711 2049-1178

Tätigkeitsschwerpunkte

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen
mittelständischer Unternehmensgruppen
Unternehmenssanierung
Due-Diligence-Untersuchungen
Unternehmensbewertungen

Werdegang

1987 Bestellung als Steuerberater
1990 Bestellung als Wirtschaftsprüfer
Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft
und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) im
Masterstudiengang Unternehmensrestrukturierung
und Insolvenzmanagement

Mitarbeit in Fachgremien

Vorsitzender des Fachausschusses Sanierung und
Insolvenz des Instituts der Wirtschaftsprüfer (FAS)
Mitglied in verschiedenen Arbeitskreisen beim IDW